

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0589/18</b>	<b>Datum</b> 03.12.2018
<b>Dezernat: IV</b>	<b>FB 40</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	18.12.2018	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	08.01.2019	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	16.01.2019	öffentlich	Beratung
Stadtrat	24.01.2019	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>EB KGM, FB 02</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		x
	<b>KFP</b>		x
	<b>BFP</b>		x

### **Kurztitel**

Priorisierung der Schulbaumaßnahmen der Landeshauptstadt Magdeburg für das Förderprogramm „Richtlinie Schulinfrastruktur,“

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die Verteilung der im Rahmen der „Richtlinie Schulinfrastruktur“ von Bund/Land zur Verfügung gestellten Fördermittel anhand der Schülerzahlen der Schuljahresanfangsstatistik 2018/19 wie folgt:

Schulträger	Schulen	Schülerzahlen	Förderung in EUR
LHMD	64 kommunale Schulen	25.392	10.562.310
E.-Stein-Schulstiftung Bistum Magdeburg	GS St. Mechthild Norbertusgymnasium	1.088	452.575
Initiative Förderung aktiver und freier Pädagogik e. V.	Freie Schule MD	96	39.933
Verein evangelische GS Magdeburg e. V.	Evangelische GS	169	70.299
Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis	Dreisprachige GS Stiftungsgymnasium	233	96.921
Kuratorium Ökum. Domgymnasium MD	Dom-GS Ökumen. Domgymn.	1.040	432.609
Oskar-Kämmer-Schule GmbH	Sek. LebenLernen	144	59.900
Evangelische Johannes Schulstiftung	Evangelische Sek.	169	70.299
Neue Schule Magdeburg e. V.	Neue Schule MD	205	85.274
Freie Waldorfschule Magdeburge. V.	Freie Waldorfschule	581	241.679
	<b>Gesamt freie Träger</b>	<b>3.725</b>	<b>1.549.489</b>
	<b>Gesamt Stadt MD</b>	<b>29.117</b>	<b>12.111.799</b>

Berechnungsgrundlage: in Aussicht stehende FM 12.111.774 EUR : 29.117 Schüler = 415,97 EUR je Schüler

Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind seitens der freien Träger eigenverantwortlich an den Fördermittelgeber zu richten.

2. Für die kommunalen Schulen werden folgende Prioritäten festgelegt:

Prio.	Schule	Adresse	Baumaßnahmenbeschreibung	Grob geschätzte Kosten (€)
1a	GemS G. W. Leibniz	Pablo-Neruda Str. 12	<b>Schulgebäude</b> Komplettsanierung incl. Schaffung Barrierefreiheit	6.500.000
1b	IGS R. Hildebrandt	Pablo-Neruda Str. 12	<b>Schulgebäude</b> GemS (1a) Anbau von 8 Unterrichtsräumen zur alleinigen Nutzung der IGS	1.500.000
2	Schulen des II. Bildungsweges	Brandenburger Str. 8	<b>Schulgebäude</b> Brandschutzmaßnahmen, Fenster, Fassade, Schaffung Barrierefreiheit durch Einbau/Anbau Aufzug, Dämmung oberste Geschossdecke, Einbau Akustikdecken, Abriss Anbau	2.500.000
3	Grundschule Westerhüsen	Zackmünder Straße 1	<b>Sporthalle</b> Barrierefreier Neubau auf dem Schulgelände	1.500.000
4	FÖSA Makarenko	Olvenstedter Scheid 43	<b>Schulgebäude</b> Schaffung Barrierefreiheit durch Anbau/Einbau Aufzug und	750.000

			Einbau Behinderten WC, Sanierung Sanitäreanlagen, Einbau Akustikdecken	
5	FÖSA Makarenko	Olvenstedter Scheid 43	<b>Sporthalle</b> Sanierung Sanitäreanlagen, Fenster, Heizung, Hallenwände/- decke Einbau Akustikelemente	750.000
6	FÖSL E. Kästner	Thiemstr. 5	<b>Schulgebäude</b> Schaffung Barrierefreiheit durch Anbau/Einbau Aufzug, Einbau Akustikdecken	500.000
7	GS Hegelstraße	Hegelstr. 22	<b>Schulgebäude</b> Schaffung Barrierefreiheit durch Anbau/Einbau Aufzug und Einbau Behinderten WC,	300.000
8	GS Am Vogelsang	Am Vogelgesang 4	<b>Schulgebäude</b> Schaffung Barrierefreiheit durch Anbau/Einbau Aufzug und Einbau Behinderten WC; Sanierung Sanitäreanlagen und Umkleideräume in der Sporthalle	300.000
9	GemS O. Linke	Schmeilstr. 1	<b>Schulgebäude</b> Schaffung Barrierefreiheit durch Anbau/Einbau Aufzug, Einbau Akustikdecken, Sanierung Fassade	500.000
10	Schulhöfe entsprechend Prio.-Liste Ausschuss BSS	GS Pechauer Platz GS Hegelstr. Sportgymn. FÖSL Salzmann FÖSG Am Wasserfall GS Schmeilstr/ GemS O. Linke	<b>Schulhöfe</b> Sanierung	2.000.000

3. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Schulbaumaßnahmen der Prioritäten 1a, 1 b, 2 und 3 die EW-Bau zu erstellen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landesverwaltungsamt die Fördermittel gemäß der „Richtlinie Schulinfrastruktur“ entsprechend der Prioritäten 1a, 1b, 2 und 3 zu beantragen.
5. Sollten mit den Bauvorhaben der Prioritäten 1a, 1b, 2 und 3 die Fördermittel in Höhe von rund 10,5 Mio. EUR nicht ausgeschöpft werden oder stehen Rücklaufgelder aus anderen Kommunen darüber hinaus zur Verfügung, wird die Verwaltung beauftragt, weitere Fördermittel entsprechend o. g. Prioritätensetzung zu beantragen.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>		<b>Pflichtaufgabe</b>	x	ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.				nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
2019	JA	ja	NEIN			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich 40	Sachbearbeiter Herr Sengstock/Frau Richter	Unterschrift FBL
----------------------------------	--	------------------

Verantwortlicher Beigeordneter IV Prof. Puhle	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2019
-----------------------------------	------------

## **Begründung:**

### 1. Vorbemerkungen zur „Richtlinie Schulinfrastruktur“

Mit der Veröffentlichung im MBl. LSA Nr. 19/2018 liegt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie Schulinfrastruktur) seit dem 11.06.2018 vor.

Mit der Umsetzung des Bundesprogramms wird das Ziel verfolgt, den Sanierungs- und Modernisierungsrückstand im Bereich der Schulinfrastruktur abzubauen. Damit ist auch dieses Förderprogramm nicht geeignet, notwendige Neu- oder Erweiterungsbauten, die sich aus einer Erhöhung der Kapazität durch steigende Schülerzahlen ergeben, zu finanzieren.

Eine Erweiterung von Schulgebäuden ist nur dann förderfähig, wenn sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient und dabei nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Kapazität der jeweiligen Schule führt. Als Beispiel werden in der Schulbaurichtlinie hier genannt der Anbau von Fachräumen oder einer Mensa. Der Neubau einer noch nicht vorhandenen Sporthalle (siehe Priorliste) wird von der Verwaltung als ein solcher Sachverhalt eingeschätzt.

Da aufgrund in Magdeburg grundsätzlich steigender Schülerzahlen fast an allen Standorten von einer steigenden Schülerzahl und damit notwendiger Kapazitätserweiterung auszugehen ist, wurde im Vorfeld der Erstellung der Prioritätenliste für die geplanten Fördermaßnahmen seitens der Verwaltung beim Bildungsministerium und dem für die Vergabe der Fördermittel zuständigen Landesverwaltungsamt angefragt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Schulbauvorhaben Neubau GS Kobeltstraße, Neubau Solitärbaubau GS Ottersleben, Erweiterung GS Brückfeld nicht unter die Richtlinie fallen. Auch die notwendigen Sanierungen der Schulgebäude Moldenstraße, Brechtstraße und Fermersleber Weg (nach Auszug der FÖSK für neue 4. FÖSG vorgesehen) sind nicht förderfähig, da es sich hierbei um zukünftig neue Schulen aufgrund gestiegener Schülerzahlen handelt.

Bezüglich der Sanierung des Schulstandortes Neruda-Straße 12, der derzeit leer steht, aber ganz klar als Schulstandort gewidmet ist, gibt es den Hinweis der Fördermittelgeber, dass grundsätzlich Förderfähigkeit vorliegt, wenn jeweils ein Antrag pro Schule gestellt wird. Das Schulgebäude wird nach der Sanierung die dann 3-zügige GemS Leibniz nutzen und darüber hinaus sollen 8 zusätzliche Unterrichtsräume für die nicht in ihrer Kapazität erweiterte IGS R. Hildebrandt angebaut werden.

Die Erweiterung der funktional und schulfachlich benötigten 8 Räume für die IGS, die sich nicht aus einer zukünftigen Erweiterung der Schülerzahlen ergibt, wäre demnach mit einem Fördersatz von 90 % förderfähig. Bei der Sanierung des Schulgebäudes für die GemS Leibniz wäre nur der Teil der Fördermaßnahme zuwendungsfähig, der hinsichtlich der Anzahl und Nutzung der Räume zur Aufnahme der bisherigen Schüler notwendig ist. Die Stadt müsste die Erweiterung auf den 3. Zug komplett mit Eigenmitteln finanzieren, für die übrigen zwei Drittel der Sanierungskosten wäre eine 90 % Förderung möglich.

## 2. Höhe der Förderung und Förderzeitraum

Ausgehend vom landesseitig entwickelten Verteilungsmodell, welches sich grundsätzlich auf die Schülerzahl bezieht, gewährt das Land eine bis zu 90%ige Förderung für Investitionsvorhaben von mindestens 40 Tsd. EUR.

Entsprechend des anzuwendenden Verfahrens sind die Antragsunterlagen bis zum 31.12.2019 bei der Bewilligungsbehörde (Landesverwaltungsamt) einzureichen. Die baulichen Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2022 fertiggestellt und endabgerechnet sein.

Mit dem 1. Antrag ist eine Prioritätenliste mit dem Beschluss des zuständigen Gremiums (Stadtrat) einzureichen. Diese ist Inhalt dieser Entscheidungsvorlage.

Bestandteil der Richtlinie ist die vom Land ermittelte „Tabellarische Übersicht zur Mittelverteilung“. Hiernach hat die LH Magdeburg den Rangplatz 2 unter den 133 gelisteten Kommunen. Es ergibt sich folgender Ansatz:

Kommune	Anz. Schü. GS	Anz. Schü. nicht GS	Errechneter Punktwert	Rangplatz	Gruppe „70%“	Gruppe „30%“	Mittelansatz EUR
LH MD	7.772	22.095	56.570	2	x	-	12.111.774

Ein Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ( $7.772+22.095=29.867$ ) ist aus der Richtlinie nicht zu entnehmen. Nimmt man die Schülerzahl der Schuljahresanfangsstatistiken der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen (2018/19: 29.117) und setzt die Gesamtsumme der Förderung hierzu ins Verhältnis, kann ein durchschnittlicher Wert von 415,97 EUR pro Schüler angenommen werden.

## 3. Beteiligungsverfahren der freien Träger

Gemäß Pkt 4.9 der Richtlinie hat die Kommune eigenverantwortlich Kriterien zur Auswahl ihrer Prioritätenentscheidung hinsichtlich der Investitionsbedürftigkeit zu bestimmen. Weiter ist festgelegt, dass die Einbeziehung der Schulen in freier Trägerschaft in Orientierung an deren Schüleranteil erfolgen soll. Der Bedarf von freien Schulträgern ist somit zwingend zu berücksichtigen. Der Sanierungsbedarf ist abzufragen und Kriterien sind aufzustellen, wie die Verteilung der zugewiesenen Budgets unter öffentlichen und privaten Schulen erfolgen soll.

Von den insgesamt 76 Schulen, die das Schulangebot in der LH Magdeburg im Schuljahr 2018/19 sichern, befinden sich 12 Schulen in freier Trägerschaft.

Von den insgesamt 29.117 SchülerInnen im Schuljahr 2018/19 werden 3.725 SchülerInnen an Schulen in freier Trägerschaft beschult.

Mit Schreiben vom 13.09.2018 wurden die zuständigen Träger der in der LH Magdeburg ansässigen Schulen in freier Trägerschaft informiert und um Rückäußerung gebeten, ob eine Antragstellung auf Förderung geplant ist.

Darüber hinaus sollten u.a. Angaben getroffen werden zu:

- Schulstandort,
- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- Geschätzte Projektkosten.

Die vorliegenden Anträge wurden tabellarisch aufbereitet und in der **Anlage** zusammengefasst.

Aus der Anlage geht hervor, dass von allen Schulträgern der Schulen in freier Trägerschaft, die Absicht besteht, Anträge zu stellen.

Damit ergibt sich gemäß Pkt. 4.9 der Richtlinie, nachdem sich die Einbeziehung von Schulen in freier Trägerschaft an deren Schüleranteil orientieren soll, die entsprechend **Beschlusspunkt 1** von einem konkreten Projekt unabhängige Verteilung der Fördergelder auf die Schulträger der Landeshauptstadt Magdeburg.

Als Berechnungsgrundlage wurden die avisierten 12.111.774 EUR, die die LHMD erhalten soll, durch die Anzahl der Schüler gemäß Schuljahresanfangsstatistik 2018/19 (29.117) geteilt, was einem Wert von 415,97 EUR pro Schüler entspricht.

Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind seitens der freien Träger eigenverantwortlich an den Fördermittelgeber zu richten.

#### 4. Priorisierung kommunaler Schulstandorte

Nachdem, wie unter 1 beschrieben, dringende Neu- und Erweiterungsbauten bzw. Sanierungen für neue Schulen laut der „Richtlinie Schulinfrastruktur“ nicht förderfähig sind, hat die Verwaltung den darüber hinaus liegenden Bedarf untersucht.

Da durch die voraussichtlich zeitgleich laufenden STARK-III Sanierungen keine Ausweichobjekte mehr zur Verfügung stehen, können nur Maßnahmen vorgeschlagen werden, die den laufenden Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.

Darüber hinaus können nur Maßnahmen vorgeschlagen werden, die bis Ende 2022 abgerechnet werden können, was bspw. dazu führt, dass eine Sanierung des Hauses C des Editha-Gymnasiums nicht mit auf der Prioritätenliste steht. Dies auch weil sich die Nutzung des Hauses C aus einer Kapazitätserweiterung ergibt, was ja ebenfalls nicht förderfähig wäre.

Für die Prioritätenentscheidung wird entsprechend der „Richtlinie Schulinfrastruktur“ eine Kostenschätzung gefordert. Da dies ohne Vorlage einer von Planern ermittelten Kostenschätzung nur sehr vage ist, die weitere Baupreisentwicklung in den kommenden Jahren nicht eingeschätzt werden kann und weil es im Zuwendungsverfahren immer auch nicht zuwendungsfähige Kosten geben kann, hat sich die Verwaltung entschieden, eine überzeichnete Prioritätenliste dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Auf diese Weise soll es in jedem Fall im Hinblick auf die Antragsfrist bis 31.12.2019 möglich sein, die gesamte Fördermittelsumme von rund 10,5 Mio. EUR für die kommunalen Schulbaumaßnahmen im vollen Umfang abzurufen. Darüber hinaus besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, wenn andere Kommunen die Fördermittel nicht abfordern, kurzfristig Folgeanträge mit kleineren Maßnahmen zu stellen und damit die Fördersumme für die Landeshauptstadt Magdeburg zu erhöhen.

**Anlagen:**

Tabellarische Übersicht Maßnahmen freie Träger